

Hygieneplan CSH (Stand 16.10.2020)

Leitperspektive zu den Hygienemaßnahmen:

Oberste Priorität aller Maßnahmen ist es, den Gesundheitsschutz von allen Personen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und auf dem Schulweg zu gewährleisten! Unter dem Leit-Vers „*Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen*“ wollen wir alles daran setzen, unseren Nächsten und dessen Angehörige zu schützen.

Das CSH-Team agiert in Vorbildfunktion.

1. Abstandsregeln/Verhalten auf dem Schulgelände:

- **Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss von jeder erwachsenen Person zu jeder Zeit auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eingehalten werden.**
- Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schüler gilt der Mindestabstand nicht (mit Ausnahme im Musikunterricht / Belehrung erfolgt gesondert über die Fachlehrkraft).
- Die Markierungen und Hinweisschilder im Gebäude sind hinsichtlich Wartebereichen und Laufzonen zu befolgen.
- Der Treppenauf- bzw. abgang ist immer nur von einer Person zu benutzen - die Person am Ausgang wartet bei Bedarf.
- Die Hauptgebäude (ASS6/KA49) sind folgendermaßen zu betreten bzw. zu verlassen:
 1. Über den Haupteingang: Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern bei wichtigen Anliegen bzgl. Lehrerzimmer / Sekretariat / Schulleitung.
 2. Über den Hofeingang (nur ASS6): Schülerinnen und Schüler bei Benutzung der Klassenräume im Hauptgebäude (ASS6) und bei Pausenzeiten.
- Die Container-Zimmer (ASS6) werden direkt über den vorderen oder hinteren Geländebereich betreten. Folgende Regelung gilt dabei für alle Personen, welche die Container-Zimmer nutzen und das Hauptgebäude betreten wollen:
 6. Über den Haupteingang bei Anliegen bzgl. Lehrerzimmer / Sekretariat / Schulleitung
 6. Über den Haupteingang bei Benutzung der Sanitärbereiche
- Beim Betreten bzw. Verlassen des Klassenzimmers muss von allen beteiligten erwachsenen Personen auf den Mindestabstand geachtet werden.

- Auf dem Schulgelände der Grundschule werden den Schülerinnen und Schülern Aufenthaltsbereiche / Bewegungszonen durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte zugewiesen.
- Auf dem Schulgelände der weiterführenden Schule bewegen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit innerhalb ihres Klassenverbandes – eine Zuweisung von Aufenthaltsbereiche / Bewegungszonen erfolgt durch die Lehrkräfte.

2. Schutz durch das Tragen von Nasen-Mund-Schutz (NMS)-Masken **an der weiterführenden**

Schule:

- **Das Tragen von NMS-Masken ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude auf allen Bewegungsflächen für alle Personen verpflichtend!**
 - Lautes Sprechen und Rufen ist innerhalb der Schulräume zu unterlassen (Notsituationen sind davon ausgenommen!) – einer Aerosolbildung wird dadurch vorgebeugt.
 - Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte müssen dazu ihre **NMS-Masken in einer Plastikbox** im Schulbetrieb zur Hand haben, welche auf den jeweiligen Tisch gelegt wird.
 - **Regelung für die Klassenräume:**
 - Die NMS-Maske **muss auch innerhalb der Klassenräume** getragen werden!
 - Eine Unterweisung zum sinnvollen Tragen und zum Umgang mit der NMS-Maske wird jeder Klasse zu Beginn der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ermöglicht. Unterweisung ist verbindlich und wird entweder in persona oder via Videodarstellung vermittelt:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>
 - Die NMS- Maske muss korrekt auf- und abgesetzt werden, das Anfassen der NMS-Maske bzw. des Gesichts muss vermieden werden.
 - Die NMS-Masken werden bei Bedarf auf der Innenseite mit dem jeweiligen Namen der Person beschriftet, sodass Verwechslungen bzw. das falsche Tragen verhindert werden können.
 - Die Regelung unter Punkt 2.) gilt **jedoch nicht** im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 (Corona VO) eingehalten werden.
 - **Im Sportunterricht** und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind **alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.**
- Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Außerdem gilt hier die Corona-VO §2/Jahrgangsübergreifende Gruppenbildung:
*Zulässig sind solche Gruppenbildungen jedoch, soweit Klassen konstant jahrgangs-
 übergreifend zusammengesetzt sind (sogenannte „Lerngruppen“)*

2.1 Schutz durch das Tragen von Nasen-Mund-Schutz (NMS)-Masken **an der Grundschule:**

- **Das Tragen von NMS-Masken ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude auf allen Bewegungsflächen für Lehrkräfte, Eltern und alle anderen Personen verpflichtend!**
- **Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule gilt diese Regelung Punkt 2.1 nicht!**

3. Hygiene

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20-30 Sekunden** (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) gemäß den Beschilderungen an den Waschbecken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.
- **Auf dem Schulhof in ASS6 besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich auch dort die Hände zu waschen (Garage wird während des Schulbetriebs geöffnet – Waschbecken wurden dort angebracht)**

Vorgaben für die Sanitärbereiche (Toiletten):

- **maximal zwei Personen einer Kohorte dürfen den jeweiligen Sanitärbereich betreten:**
 - Weibliche Personen Sanitärbereich/Toiletten EG
 - Männliche Personen Sanitärbereich/Toiletten OG
 - Toiletten im Verwaltungsbereich
 - Ein Hinweisschild „Besetzt“ weist Nachkommende darauf hin, dass sie in der gelb markierten Abstandszone im Flur warten müssen.

Vorgaben für die Klassenzimmer:

- **Alle Räume**, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, **Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten**, durch **das Öffnen der Fenster zu lüften** (→ Stoßlüften/ Querlüften).
- die Schülerinnen und Schüler dürfen Türklinken, Fenstergriffe und Rollladenzüge anfassen, sodass eine regelmäßigen Stoß- bzw. Durchlüftung im Klassenzimmer möglich ist. Eine Desinfektion der Hände muss im Anschluss durchgeführt werden.

- Desinfektionsmittel wird in den Klassenzimmern für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, um bei Bedarf die Oberflächen zu reinigen (Handlungshilfe: so wenig wie möglich, so viel wie nötig).
- Die Lehrkräfte achten auf Sozialformen im Unterricht, welche den Hygienemaßnahmen gerecht werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sprechen während des Unterrichts nur nach Wortmeldung und Aufforderung seitens der Lehrkräfte.
- **In jedem Klassenzimmer sind zusätzlich hautschonende (alkoholfreie!) Händehygienemittel zur Verwendung für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte angebracht.**

6. **Zutritts- und Teilnahmeverbot!**

Für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nicht vorgelegt wurde.
4. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schülern geben nach Aufforderung durch die Schule (CSH) eine Erklärung ab, dass
 1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
 2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
 3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
 4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die CSH fordert diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die jeweilige Schulform sowie vor der Aufnahme des Schulbetriebs nach Ferienabschnitten ein

(→Anm. SL: Dokument Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb wird nach den (Herbst)-Ferien von der Klassenleitung eingesammelt!)

5.1

Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung oder § 6a Nummer 1 **keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt**, besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 Corona-VO.**

→(!) **Dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot in Punkt 5.2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler**

(Grundsätzlicher Anspruch auf Teilhabe am Präsenzunterricht besteht)

→**Aber:** Wird das Tragen einer MNS-Maske verweigert, werden pädagogische Möglichkeiten angewendet, bei Bedarf sind auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut VO vorgesehen.

6. Reinigung der Schulgebäude:

- **Im Schulgebäude steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.**
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):
 - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
 - alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

→Die Organisation der Einsätze der Reinigungsteams wird, unter Aufsicht der Schulleitung, via Sekretariat gesteuert.

Den dabei übermittelten Anweisungen vonseiten der Schulleitung / Geschäftsführung ist Folge zu leisten.

Folgende Regelung ist dringend zu beachten:

Soweit die Reinigungs-Termine nicht eingehalten werden können, müssen sich die verantwortlichen Eltern/Erziehungsberechtigten selbst rechtzeitig um einen Ersatz oder um einen Termintausch kümmern.

gez. Schulleitung (CSH)